

Gemeinde Sonderhofen
Kirchgasse 17
97255 Sonderhofen

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380-/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern)**

Für das oben genannte Vorhaben kann in der Zeit vom **14.11.2022** bis **28.11.2022** eine elektronische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 28.10.2022, Nr. 22.2-3320.00-7/12, mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine elektronische Fassung der festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Beantragung der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens oder Planfeststellungsverfahrens“ > „Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Eine inhaltlich identische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in gedruckter Form als zusätzliche Informationsquelle (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht aus:

bei

Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub
Bauamt
Zimmer 14

in der Zeit (von - bis)

vom 14.11.2022 bis einschließlich 28.11.2022

während der Dienststunden (von - bis)

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag von 13.30 - 18.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG), sofern die Empfänger nicht darauf verzichten.

Mit Ablauf des 28.11.2022 gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, insbesondere denjenigen, die keine Einwendung erhoben haben bzw. den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 43 b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG). Die weitere Verfügbarkeit der Unterlagen im Internet nach Ablauf dieser Frist (beispielsweise zur Archivierung) hat keinen Einfluss auf diese Rechtsfolge.

Sonderhofen, 18.10.2022

Gemeinde Sonderhofen

gez.
Heribert Neckermann
Erster Bürgermeister